

## IP Newsletter

### Rechtsverletzung im Internet und deren Archivierung in der „Wayback Machine“

In einer neuen Entscheidung vom 31.03.2026 (VI ZR 157/24 – „Hausgeburt“) hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Verpflichtung zur Beseitigung von andauernden Rechtsverletzungen im Internet auf Internetarchive wie die „Wayback Machine“ ausgedehnt.

#### Hintergrund

Die in einem Rechtsstreit durch ein Gericht ausgesprochene Verpflichtung zur Unterlassung einer Handlung, durch die ein fortdauernder Verletzungszustand geschaffen wurde, z.B. eine Markenverletzung, ein Akt unlauteren Wettbewerbs oder eine unzutreffende Presseveröffentlichung, ist dahin auszulegen, dass sie neben der Unterlassung derartiger Handlungen auch die Vornahme möglicher und zumutbarer Handlungen zur Beseitigung des Verletzungszustands umfasst, wenn dem Unterlassungsgebot allein dadurch entsprochen werden kann. So verhält es sich, wenn die Nichtbeseitigung des Verletzungszustands gleichbedeutend mit der Fortsetzung der Verletzungshandlung ist (z.B. BGH I ZB 34/15, Beschluss vom 29.09.2016 – „Rückruf von RESCUE-Produkten“; I ZB 96/16, Beschluss vom 11.10.2017 – „Produkte zur Wundversorgung“).

#### Praktische Bedeutung

Bei Rechtsverletzungen im Internet bedeutet das insbesondere, dass der Verletzer nicht nur verpflichtet ist, den weiteren Vertrieb oder die weitere Bewerbung der rechtsverletzenden Waren oder die weitere Veröffentlichung der rechtsverletzenden Aussage auf seiner Website durch deren Überarbeitung einzustellen. Er muss auch durch Einwirkung auf gängige Suchmaschinen wie Google und Bing dafür Sorge tragen, dass die bisherige, rechtsverletzende Fassung der Website nicht weiter aus dem Cache der Suchmaschinen abgerufen werden kann (BGH I ZB 86/17, Beschluss vom 12.07.2018 – „Wirbel um Bauschutt“). Dazu muss er die Aktualisierung der Suchanzeigen beantragen (bei Google z.B. unter <https://support.google.com/websearch/answer/6349986>) und sodann überprüfen.

#### Neue Entscheidung

In einer neuen Entscheidung vom 31.03.2026 (VI ZR 157/24 – „Hausgeburt“) hat der BGH nun zu einer Persönlichkeitsrechtsverletzung in der Presse entschieden, dass diese „Hinwirkungspflicht“ auch für Archivierungen der rechtsverletzenden Fassung der Website in der „Wayback Machine“ gilt. Diese sind zwar über gängige Suchmaschinen nicht auffindbar, können aber mit einer gezielten Suche nach wie vor abgerufen

werden. Dies genügt nach Auffassung des BGH, um eine fortdauernde Rechtsverletzung anzunehmen. Dass die Rechtsverletzung durch eine fortbestehende Archivierung von geringerer Intensität sei als diejenige durch Veröffentlichungen, die mit Suchmaschinen auffindbar sind, schließe dies nicht aus. Dies sei im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit der zu ergreifenden Maßnahmen zu berücksichtigen.

### Ausblick

Dieses für das Persönlichkeitsrecht im Rahmen von Presseveröffentlichungen ergangene Urteil wird entsprechend auf andere Rechtsverletzungen wie Markenverletzungen oder unlautere Wettbewerbshandlungen anwendbar sein.

Abzuwarten bleibt, wie weit die Gerichte den Rahmen der zu ergreifenden Maßnahmen ziehen werden, insbesondere inwieweit der Verletzer die Löschung der Archiveinträge überprüfen und gegebenenfalls beim Betreiber der „Wayback Machine“ auf Löschung drängen muss.



### Kontakt:

Dr. Martin Viefhues

Rechtsanwalt / Geschäftsführer  
Fachanwalt für Gewerblichen  
Rechtsschutz  
Tel +49 (0)221 27758-212  
viefhues@jonas-lawyers.com

**JONAS** Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Hohenstaufering 62 . 50674 Köln  
Tel. +49 (0)221 27758-0 . Fax +49 (0)221 27758-1  
info@jonas-lawyers.com . www.jonas-lawyers.com

Wer wir sind:

**JONAS** berät und vertritt nationale und internationale Mandanten in rechtlichen Belangen des Geistigen Eigentums und des Marketings und begleitet sie bei der Vermarktung ihrer Produkte von der Produktentwicklung bis zum Produktvertrieb.

**JONAS** deckt alle marketingbezogenen rechtlichen Aspekte ab, insbesondere Aspekte des Brandings und Designs, der Werbung und des Vertriebs, und geht weit über die reine Beratung hinaus, um insbesondere die rechtliche Durchsetzung der Rechte der Mandanten einzubeziehen.